# Abdruck



Fachbereich Integration, Inklusion und Senioren FQA (Heimaufsicht)

Katharinengasse 3 97070 Würzburg

Auskunft erteilt: Herr Schöll Zimmer: 5

Telefon (09 31) 37 3738 Telefax (09 31) 37 3734

Internet: http://www.wuerzburg.de/fqa

ralf.schoell@stadt.wuerzburg.de

Sprechzeiten:

8:30 - 13:00 Uhr Mo, Mi Di. Do. Fr 8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr Di, Do

Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

ASB-Casa-Vital GmbH - Geschäftsführung -Mauserstr. 20 70469 Stuttgart

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bei Antwort bitte angeben

Unser Zeichen FQA

Datum 05.12.2023

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWogG); Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWogG nach erfolgter Anhörung

Geprüfte Einrichtung bzw. Wohnform:

Pflegezentrum "Versbacher Sonnenhof"

Bonhoefferstr. 26 97078 Würzburg

Internet:

www.asb-casa-vital.de

Datum der Prüfung:

02.11.2023

Dauer der Prüfung:

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

#### I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger:

ASB-Casa Vital GmbH

Bonhoefferstr. 26, 97078 Würzburg vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Lars-Ejnar Sterley

Internet:

www.asb-casa-vital.de

Lesehinweis: Im nachfolgenden Protokoll wird i.d.R. die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung "Bewohner", "Mitarbeiter", "Angehöriger", usw. verwendet. Dadurch soll eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit erreicht werden. Die Formulierung bezieht sich immer auf beide Geschlechter und ist nicht diskriminierend zu verstehen.

#### Bankverbindungen für sonstige Einnahmen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
- IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
- BIC BYLADEM1SWU
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
- IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
- BIC GENODEF1WU1

#### Bankverbindung für Steuern und Grundabgaben:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
- IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
- BIC BYLADEM1SWU

	Ziel	gruppe:	Senioren	-Altenpflege	hijose				
								w."	
	Bes Lan	gebotene Wohnform condere Wohnform gzeitpflege zzeitpflege spiz		chnennung i	Betreute Beschütz	Wohngruppe zender Bereich eute Tagespflege			
		bulant betreute Wol ostgesteuert □	nngemeinsch trägergeste			nöglich): che Intensivpflege			
	Ang	jebotene Plätze:		<u>110</u>	· •				
		davon beschütz	ende Plätze:	0	2	7 F			
	Bele	egte Plätze:	, se	<u>108</u>				*	
				r I garing		8-7 AC.			
	II.	Ergebnis im Verg	leich zur let	zten Prüfur	ng		. E		
		Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:							
ř		verbessert	ur	nverändert	×	verschlechtert			
		Die Pflegeergebnis fachlichen Niveau. dem Engagement zwischen den einz Die Maßnahmen d und orientieren sic	Dies ist unte der Pflegefac elnen Mitarb er Einrichtun	er anderem l chkräfte und eitern. ig zur sozial	begründet in I im Besonde en Betreuun	der Koordinierung eren der guten Kon g und Teilhabe sin	sfähigk nmunika	eit und ation	
		•						ē = <u>*</u>	
	III.	Feststellungen in	den geprüf	ten Qualitä	tsbereichen				
	1.	Qualitätsbereich: Mangelfrei ⊠		<b>Dokumenta</b> ngelfeststell		Kein Prüfgegen	stand		
		III. 1 positive Fests	tellungen						
		Die Dokumentatior Mitarbeiterin vor O FQA angeforderter	n erfolgt über rt kam mit de	em Program	m sehr gut z				
		Auf einigen Türsch Symbole aufgedrug Patientenverfügung Bewohnerakte entl Pflegekräfte.	ckt. Dieses S g vorhanden	ymbol bede ist. Diese Ir	utet, dass be formation st	ei diesen Bewohne ellt eine weitere, d	ern eine a schon	ı in der	

	Qualitätsbereich: Soziale Betreuung in stationären Einrichtungen der Pflege
	Mangelfrei □ Mangelfeststellung ⊠ Kein Prüfgegenstand □
	Erstmals festgestellter Mangel 🖂 Anzahl: 1
	Erneuter Mangel
	Erstmals festgestellter Mangel
	Erheblicher Mangel
	Erheblicher Mangel
	III. 2.1. Erstmals festgestellte Mängel
	III. 2.1.1. Sachverhalt
	Am Tag der Begehung wurde im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung an einem
	Gedächtnistraining auf dem Flur im 1. Stock teilgenommen. Ausgehend von der lauten
	Geräuschkulisse bedingt durch den Stationsalltag (Versorgung der Bewohner in den
	angrenzenden Zimmern / Nutzung des unreinen Pflegeraumes) war ein effektives
	Gedächtnistraining aufgrund der fehlenden, geeigneten Räumlichkeiten nicht gegeben.
	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die
	Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr.
	1-3 PfleWoqG).
2	r a la companya da l
	Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:
	Ein Gedächtnistraining zielt u. a. darauf ab, die kognitiven Fähigkeiten des Gehirns
	(Konzentrationsfähigkeit / Merkfähigkeit) durch geeignete Übungen auszubauen / zu
	erhalten sowie die Förderung von logischem / geordneten Denken und der Kommunika-
	tionsfähigkeit. Hierfür bedarf es eine ungestörte Umgebung. Das Gedächtnistraining
	sollte auf eine geeignete Räumlichkeit verlegt werden.
3.	Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung
	Mangelfrei ⊠ Mangelfeststellung □ Kein Prüfgegenstand □
	Mangement 2. Mangementation Transport Transpor
	Mangement 2. Mangementation Transport Transpor
	Mangement 2 Mangementation Transport
4.	
4.	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
4.	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
4.	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen Mangelfrei ⊠ Mangelfeststellung □ Kein Prüfgegenstand □
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen Mangelfrei ⊠ Mangelfeststellung □ Kein Prüfgegenstand □
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen   Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei
	Qualitätsbereich: Freiheiteinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen         Mangelfrei

6.	Qualitätsbereich: Qualitäts- und Be	eschwer	<u>demanage</u>	ment	
Ψ,	Mangelfrei ⊠ Mangelfe			Kein Prüfgegenstand	
		2			
7.	Qualitätsbereich: Umgang mit Arzı	<u>neimittel</u>	<u>n</u>	*	_
	Mangelfrei   Mangelfe	ststellung	g⊠	Kein Prüfgegenstand	
				•	
	Erstmals festgestellter Mangel		Anzahl:	1	
	Erneuter Mangel		Anzahl:	<u>0</u>	
	In Fortsetzung festgestellter Mangel		Anzahl:	<u>0</u>	
	Erheblicher Mangel		Anzahl:	<u>0</u>	

# III. 7.1. Erstmals festgestellte Mängel

#### III. 7.1.1. Sachverhalt

Ein Bewohner hat als Bedarfsmedikament verordnet: Metamizol 20 gtt, max. 3x tgl., Grund: Schmerzen. Des Weiteren ist bei demselben Bewohner als Bedarfsmedikament verordnet: Lorazepam (Tavor 0,5mg) Tbl., max.2x tgl., Grund: starke Unruhezustände. Sowohl bei dem Bedarfsgrund "Schmerzen" als auch "bei starken Unruhezuständen" handelt es sich um unbestimmte Begriffe.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PfleWogG).

Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels: Seitens der Einrichtung sollte bei Bedarfsmedikation darauf geachtet werden, dass die ärztliche Verordnung konkretisiert ist und keine unbestimmten Begriffe wie "bei Unruhe, bei Schmerzen, bei Schlafstörungen, bei Angstzuständen", etc. verwendet werden. Eine Bedarfsmedikation erfordert immer die Angabe eines präzise beschriebenen Bedarfsgrundes. Darunter ist neben der Benennung der allgemeinen Indikation die Angabe des konkreten Bedarfs (Symptom und Ausprägung, zu prüfende Kontraindikationen, Beurteilungsunterstützung, qualitativ und quantitative Einschränkung und "Wenn-Dann"-Ausführungen) erforderlich.

Eine pauschal formulierte Bedarfsmedikation lässt Interpretationsspielraum und ist problematisch, da bei der Durchführung der Bedarfsmedikation Entscheidungen von Pflegekräften getroffen werden, die in das ärztliche Ermessen fallen. Die Formulierung muss der Arzt nicht alleine treffen, sondern kann z. B. im Rahmen von fachübergreifenden Fallbesprechungen o. Ä. durch das Pflegeteam bzw. die Einrichtung unterstützt werden. Die Anordnung des Arztes sollte schriftlich erfolgen und unterschrieben sein.

Eine ergänzende Information im Umgang mit Bedarfsmedikation bietet der Artikel: "Anforderungen an die Verordnung und Anwendung von Bedarfsmedikation zur Gewährleistung von Arzneimitteltherapiesicherheit" (Demuth A., Grandt D., Radecke K.) der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft.

III.7 positive Feststellungen

Der Umgang mit Arzneimitteln erfolgte korrekt. Die Medikamente wurden im Dienstzimmer im abgeschlossenen Medikamentenschrank bewohnerbezogen übersichtlich aufbewahrt. Das Dienstzimmer war ebenfalls abgeschlossen.

Die Dokumentation im Bereich Medikamente war sehr strukturiert und übersichtlich: hervorzuheben ist als ein Beispiel, dass die aktuellen, in Papierform vorliegenden, vom behandelnden Arzt ausgestellten Medikationspläne aller Bewohner in einem einzigen Ordner abgelegt waren, was den schnellen Zugriff erleichtert. Wurde ein neuer Medikationsplan vom Arzt ausgestellt, so wurde der vorhergehende in den persönlichen Bewohnerordner abgeheftet.

Bei den Stichprobenkontrollen stimmten die auf dem Medikationsplan dokumentierten mit den in der EDV-gestützten Dokumentation hinterlegten Medikamenten überein. Der gleichzeitige Abgleich mit den in den Blistern vorhandenen Medikamenten ergab keine Beanstandungen.

Auf allen Medikamenten, auch den festen Medikamenten, war neben dem Namen des Bewohners das Anbruchdatum verzeichnet. Medikamente mit nach ihrem Anbruch begrenzter Haltbarkeit waren zudem jeweils auch mit dem Ablaufdatum korrekt beschriftet.

Betäubungsmittel (BtM) wurden separat im BtM-Tresor verwahrt. Der dokumentierte BtM-Bestand stimmte mit dem tatsächlichen Bestand überein. Neben den täglichen BtM-Kontrollen durch die Pflegefachkraft fanden 1x/ Monat regelmäßige Kontrollen durch den zuständigen Arzt statt, die im BtM-Buch dokumentiert waren.

8.	Qualitätsbereich: Hygiene und Infe	ektionsp	rävention		
	Mangelfrei □ Mangelfe	eststellun	g 🗵	Kein Prüfgegenstand	
	Erstmals festgestellter Mangel		Anzahl:	1	
	Erneuter Mangel		Anzahl:	<u>O</u>	
	In Fortsetzung festgestellter Mangel		Anzahl:	<u>O</u>	
	Erheblicher Mangel	- 17 -	Anzahl:	0	

# III. 8.1. Erstmals festgestellte Mängel

# III. 8.1.1. Sachverhalt

Es wurde festgestellt, dass eine Pflegekraft bei der Durchführung einer Wundversorgung und Wundspülung keine Schutzschürze trug. Ebenso trug diese Pflegekraft keine Schürze bei der anschließenden Durchführung der Ganzkörperpflege an einem anderen immobilien Bewohners mit Atemwegsinfekt und Therapie des Sauerstoffmangels mit O2-Gabe. In den Gängen befanden sich auf jeden Pflegewagen Einmalschutzschürzen.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 c) PfleWogG).

Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Wenn Arbeitskleidung ohne zusätzlicher Schürze während der Grund- und Behandlungspflege getragen wird, kann die Möglichkeit einer Kontamination und Übertragung von Krankheitskeimen nicht ausgeschlossen werden.

Auf die TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, Punkt 3.2.1. und auf Infektionsprävention in Heimen, Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI): Infektionsprävention in den Heimen "5 Grundlegende Hygienemaßnahmen" (Seite 1064 ff) Punkt 5.2. Schutzkleidung wird verwiesen.

Da die Infektionsabwehr bei den älteren Bewohnern in der Regel geringer als bei den jüngeren Pflegekräften ist, besteht die Gefahr bei hoher Keimbelastung eher zu

erkranken. Auch war bei einem Bewohner schon ein bestehender Infekt bekannt. Es ist zum Wohle der Bewohner darauf zu achten, dass die Keimüberragung so gering wie möglich geschieht.

Die Einrichtungsleitung hat schon alle Materialien zum Schutz der Mitarbeiter bereitgestellt und den Hygieneplan erstellt. Daher raten wir nur die Mitarbeiter nochmalig darauf hinzuweisen bzw. zu sensibilisieren, dass bei Tätigkeiten mit Expositionsmöglichkeit von Keimen die in der Einrichtung bereits vorhandenen Schutzschürzen zu tragen.

#### III. 8 positive Feststellungen

Alle vorgefundenen Räume waren sehr sauber und aufgeräumt.

In den Stationsräumen befanden sich keinerlei Papierstücke an den Schränken und die Arbeitsflächen waren frei, sodass dort jederzeit hygienisches Arbeiten und Reinigen der Oberflächen gewährleistet werden kann.

J.	<u>Quantatsbereich. Fersonal und personelle willidestamorderungen</u>						
	Mangelfrei		Mangel	feststellung		Kein Prüfg	egenstand
			117	N .	La L		

Erstmals festgestellter Mangel	$\bowtie$	Anzahl:	1
Erneuter Mangel		Anzahl:	0
In Fortsetzung festgestellter Mangel		Anzahl:	0
Erheblicher Mangel		Anzahl:	0

## III. 9.1. Erstmals festgestellte Mängel

# III. 9.1.1. Sachverhalt

Das Pflegezentrum Versbacher Sonnenhof setzt seit 01.07.2023 die im "Nachtrag vom 18.04.2023 zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI ab 01.03.2013 zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI" getroffenen Vorgaben zur Personalbesetzung in der Pflege um.

Mit Bescheid vom 26.10.2023 hat die Stadt Würzburg nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG die Zustimmung zur Abweichung von den personellen Mindestanforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG bis zur nächsten Änderung der AVPfleWoqG erteilt. Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege soll dabei die formale Prüfung der Fachkraftquote durch eine qualitätsbezogene Prüfung ersetzt werden.

Die Gerontofachkraftquote im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG gilt unverändert fort. Für 108 Bewohner müssten 3,47 Stellen an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften vorhanden sein.

Demnach werden mit einer Unterschreitung von 0,47 Stellen gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte nicht ausreichend vorgehalten bzw. eingesetzt.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PfleWoqG).

Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels: Es wird empfohlen, im Rahmen der Personalplanung darauf zu achten, dass gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind und ggf. geeignete Fachkräfte weiterzubilden oder einzustellen.

10.	Qualitatsbe	reich: Mitwir	kung und Mitbestimn	<u>nung</u>		
	Mangelfrei	$\boxtimes$	Mangelfeststellung		Kein Prüfgegenstand	
vi .						
11.	Qualitätsbe	reich: Baulic	he Mindestanforderu	ingen		
	Mangelfrei	$\boxtimes$	Mangelfeststellung		Kein Prüfgegenstand	
			a ghaman na			
12.	Qualitätsbe	reich: Einglie	ederung und Teilhabe	von Me	nschen mit Behinderu	ıng
	Mangelfrei		Mangelfeststellung		Kein Prüfgegenstand	$\boxtimes$
13.	Qualitätsbe	reich: Bedarf	splanung für Menscl	hen mit E	Behinderung	
	und Dokum				, a	
	Mangelfrei	,	Mangelfeststellung		Kein Prüfgegenstand	$\boxtimes$
			The state of the s			

# IV. IV.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Würzburg, Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg einzulegen. Er kann auch elektronisch¹ durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur² über den von der Stadt Würzburg eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden. Die Adresse hierfür lautet:

#### esignatur.poststelle@stadt.wuerzburg.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form³ zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Dies gilt sowohl für die Einlegung des Widerspruchs als auch für die Einlegung von Rechtsbehelfen vor Gericht.
- <sup>2</sup> Für eine qualifizierte elektronische Signatur werden eine Signaturkarte, ein Signaturkartenlesegerät und eine Signatursoftware benötigt.
- <sup>3</sup> Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen vor Gericht können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22.06.07 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

# Hinweis

Gemäß Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i. V. m. dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 7.VI.4, Tarifstelle 1.6 sind Prüfungen nach Art. 11 PfleWoqG grundsätzlich kostenpflichtig, wenn Mängeln festgestellt werden. Eine entsprechende Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Schöll

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung
Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt
Regierung von Unterfranken
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
MD-Bayern, Ressort Pflege
Bezirk Unterfranken (Überörtlicher Träger der Sozialhilfe)